



**Antrag Nr.5      zur 2. ordentlichen SHFV Beiratstagung  
am 16. März 2013**

**Antrag:            § 9 Spielordnung SHFV**

---

Antragsteller:      KfV Steinburg

Antrag:              Der Antragsteller hat nachfolgenden Antrag bis auf weiteres zurückgezogen:

Unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes in § 9 Spielordnung wird in Ziffer 1 nach dem bisherigen Absatz 2 folgender Passus neu eingefügt:

**Die Vereine können bei der Abgabe der Mannschaftsmeldung im Jugendbereich für den geforderten Zählschiedsrichter oder den Zählschiedsrichter unter Vorbehalt als Ersatz den Zählschiedsrichter im Jugendbereich melden. Zählschiedsrichter im Jugendbereich sind entweder zwei Schiedsrichteranwärter, die das 14. oder 15. Lebensjahr vollendet haben, oder mindestens drei Poolschiedsrichter.**

Des Weiteren wird in § 9 der Spielordnung der bisherige Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

**Diese Regelung gilt nicht für Zählschiedsrichter unter Vorbehalt sowie Zählschiedsrichter im Jugendbereich.**

**Begründung:**

Die obigen Ergänzungen im § 9 Spielordnung basieren auf folgenden Überlegungen:

- Damit Vereine ihre Jugendmannschaft in der Spielklasse anmelden, wo sie leistungsmäßig hingehören und nicht von der Meldung absehen, weil der Schiedsrichter fehlt oder für den Seniorenbereich benötigt wird.
- Um im Jugendbereich das Vorurteil bzw. das Gerede zu nehmen „Da pfeift uns wieder ein Heimschiedsrichter“ oder so ähnlich.
- Um ausgeschiedene, ehemalige Schiedsrichter zu motivieren, wieder zur Pfeife zu greifen, weil sie aus zeitlichen oder beruflichen Gründen ihren Pflichtspielleitungen nicht nachkommen konnten.
- Um Jungschiedsrichter mehr Einsatzmöglichkeiten zu geben, damit sie Erfahrung sammeln und sich weiterentwickeln können.
- Um Jungschiedsrichter auch auf neutralen Sportplätzen pfeifen zu lassen, damit sie nicht immer ihre eigenen Kameraden haben.
- Um besser geschulte Schiedsrichter im Jugendbereich zu haben.



- Um Vereine zu belohnen, dass sie sich für die Werbung und Erhaltung von Jungschiedsrichtern einsetzen.

Der Beirat wird um Zustimmung gebeten.

Im Falle eines positiven Votums treten die Änderungen mit Wirkung zum 01.06.2013 in Kraft.